

**Bericht des Vorstands
der Marinomed Biotech AG (FN 276819 m), ISIN ATMARINOMED6**

**gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm 153 Abs. 4 AktG
zu TOP 7 der 9. ordentlichen Hauptversammlung betreffend die Ermächtigung zur
Ausgabe von Instrumenten gemäß § 174 AktG, auch unter Bezugsrechtsausschluss
und Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm 153 Abs. 4 AktG nachstehenden Bericht an die 9. Ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Juni 2026 zur vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von Instrumenten gemäß § 174 AktG auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre sowie Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts (der "**Bericht**"):

Einleitung, Grundkapital, Aktien

Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im *standard market continuous* Segment der Wiener Börse notieren (ISIN: ATMARINOMED6).

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Tag dieses Berichts EUR 1.998.979, eingeteilt in 1.998.979 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien), auf die jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1 entfällt (die "**Bestehenden Aktien**").

Beschlussvorschlag zu TOP 7 der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft haben der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu TOP 7 folgenden Beschlussvorschlag erstattet:

- a) *Der Vorstand wird gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zum 10. Juni 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Instrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, oder Genussrechte, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht bzw. eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 399.794 (dreihundertneunundneunzigtausend siebenhundertvierundneunzig) Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 399.794,- (Euro dreihundertneunundneunzigtausend siebenhundertvierundneunzig) gewähren bzw. vorsehen können, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben (die "Instrumente"). Die Instrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann. Weiters können die Instrumente Ausstattungsmerkmale vorsehen, die jenen des § 174 AktG entsprechen und, soweit rechtlich zulässig, einen Teilloptionscharakter haben.*
- b) *Für die Bedienung der Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrechte bzw. der Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht aus den Instrumenten kann der Vorstand das bedingte Kapital, insbesondere das gemäß TOP 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 neu zu schaffende Bedingte Kapital 2026, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige sonstige Lieferform (auch genehmigtes Kapital) verwenden.*
- c) *Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Instrumente (insbesondere: Verzinsung (soweit anwendbar), Laufzeit, Rang (einschließlich mögliche Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsmodalitäten bzw -bedingungen (insbesondere Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrechte und/oder Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht, deren Preis, das Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsverhältnis sowie Möglichkeiten der Barabfindung, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Instrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf – sofern nicht rechtlich zulässig für einen Teilloptionscharakter – nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*
- d) *Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Instrumente zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Instrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von*

Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

- e) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Instrumente ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Instrumenten erfolgt, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht bzw. eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 (einhundertneunundneunzigtausend achthundertsiebenundneunzig) Aktien (entsprechend rund 10% des Grundkapitals zum Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2026) gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts auf Instrumente nach diesem Tagesordnungspunkt 7 (Instrumente) und Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts auf Aktien nach dem zu Tagesordnungspunkt 9 zu beschließenden Genehmigten Kapital 2026 insgesamt einen Nennbetrag/anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 399.794 (dreihundertneunundneunzigtausend siebenhundertvierundneunzig) bzw. eine Anzahl von 399.794 (dreihundertneunundneunzigtausend siebenhundertvierundneunzig) Stück auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen.
- f) Der Vorstand ist zusätzlich zu den Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts auf Instrumente gemäß Punkt e) weiters ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf Instrumente im Sinne des § 174 Abs. 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Instrumenten erfolgt, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht bzw. eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 (einhundertneunundneunzigtausend achthundertsiebenundneunzig) Aktien (entsprechend rund 10% des Grundkapitals zum Datum der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 11. Juni 2026) gewähren. Der Vorstand kann von der Möglichkeit der Ausgabe von Instrumenten, die dem Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gemäß Punkt e) unterliegen, und/oder von der Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts für die Ausgabe von Instrumenten nach diesem Punkt f) unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft jeweils im eigenen pflichtgemäßen Ermessen mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen, wobei auch Kombinationen zwischen Instrumenten, die dem Direktausschluss unterliegen, und jenen, für die der Vorstand das Bezugsrecht ausschließen kann, zulässig sind.

Im Hinblick auf den von der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 zu beschließenden Direktausschluss des Bezugsrechts auf die Instrumente sowie die Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß TOP 7 erstattet der Vorstand gemäß §§ 174 Abs. 4 iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung nachfolgenden schriftlichen

BERICHT

über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) bzw. die Ermächtigung des Vorstands zum gesonderten Ausschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Ausgabe der Instrumente.

Der teilweise Ausschluss des Bezugsrechts (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) bzw. die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Emission von Instrumenten im Sinne des § 174 AktG auszuschließen, liegt aus den folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse, ist geeignet und erforderlich und auch verhältnismäßig:

1. Gesellschaftsinteresse

Die Gesellschaft durchlief 2024 und 2025 ein Sanierungsverfahren in Eigenverwaltung, das mit der Annahme eines Sanierungsplans endete. Der Sanierungsplan sieht Gesamtquotenzahlungen in Höhe von EUR 8,0 Millionen vor, welche sich je nach dem Erfolg des Verkaufs des Carragelose-Geschäfts erhöhen können. Die Gesellschaft ist zur Erfüllung der Verpflichtungen sowie zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit nach wie vor auf laufende Meilenstein- bzw. Lizenzzahlungen angewiesen, um ihren Liquiditätsbedarf decken zu können.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der Sicherstellung ihrer Liquidität und der Aufnahme von Finanzierungen für ihre Geschäftstätigkeit darauf angewiesen, ihre Kapitalstruktur aktiv und höchstflexibel zu gestalten. In Folge des Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung stehen der Gesellschaft klassische Finanzierungsformen wie Bankkredite oder herkömmliche Anleihen nicht bzw. wenn überhaupt dann nur eingeschränkt und mit nachteiligen Finanzierungsbedingungen zur Verfügung. Somit ist die Gesellschaft derzeit nur in der Lage, Eigenkapital aufzunehmen, wie sie es etwa bei der im Frühjahr 2026 durchgeführten Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss tat. Ob und in welchem Umfang eine neuerliche Eigenkapitalaufnahme möglich sein wird, wird stark von der Entwicklung der Gesellschaft sowie dem Kapitalmarktumfeld abhängen. Auf der Fremdkapitalseite geht der Vorstand davon aus, dass die Finanzierungsoptionen der Gesellschaft noch weiterhin erheblich eingeschränkt bleiben werden.

Die Emission von Instrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, oder Genussrechte, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht bzw. eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, stellt daher eine wichtige Alternative zu einer Barkapitalerhöhung dar, die der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung bietet und aus Sicht der Gesellschaft – und damit der Aktionäre – auch eine üblicherweise deutlich günstigere Finanzierungsalternative zu einer herkömmlichen Anleihe ist (sofern eine solche unbesichert überhaupt platzierbar wäre). Die Ermächtigung zur Ausgabe der Instrumente im Sinne von § 174 AktG soll der Gesellschaft insbesondere ermöglichen, im Rahmen des aktiven Managements ihrer Kapitalstruktur sowie zur Sicherstellung ihrer Finanzierungsbedürfnisse rasch, flexibel und unkompliziert weitere Finanzierungsformen wie Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte oder sonstige Instrumente nach § 174 AktG, ggf auch solche mit Teiloptionscharakter, zu nutzen und von den damit verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungsbedingungen gegenüber herkömmlichen (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierungen, Anleihen) zu profitieren. In diesem Zusammenhang prüft die Gesellschaft auch, Instrumente mit Teiloptionscharakter innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen auszugeben, sodass die zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten im Interesse der Gesellschaft bestmöglich ausgeschöpft werden können. Neben Instrumenten, die Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrechte vorsehen, sind auch Instrumente denkbar, die eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht in Aktien der Gesellschaft bei Eintritt verschiedener Ereignisse vorsehen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihre Verschuldung zu reduzieren. Die Ausgabe von Instrumenten stellt daher im Rahmen des aktiven Managements der Kapitalstruktur sowie angesichts der Sicherstellung von Finanzierungsquellen ein angemessenes Mittel dar, um im Fall eines weiteren Kapitalbedarfs die dafür nötige Finanzierung rasch, flexibel und absehbar sicherzustellen und die Kapitalkosten und sonstigen Konditionen dafür so attraktiv wie möglich zu halten.

Die Instrumente, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht bzw. eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, bieten Investoren als Alternative zu einer direkten Aktieninvestition eine attraktive Möglichkeit, von einer Wertsteigerung der Aktien der Gesellschaft zu profitieren. Investoren in die Instrumente erhalten durch die Umtausch- bzw Wandlungskomponente im Wandlungsfall als Gläubiger die Möglichkeit, sich direkt an der Gesellschaft zu beteiligen, wodurch zugleich die Beteiligung an Substanz und Ertragskraft der Gesellschaft sowie der Entwicklung des Aktienkurses ermöglicht wird. Bei Instrumenten, die eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht in Aktien der Gesellschaft vorsehen, ist zu berücksichtigen, dass diese Pflicht idR an den Eintritt

bestimmter Ereignisse gekoppelt ist. Die Gesellschaft erhält im Gegenzug Zugang zu flexiblen und attraktiven Finanzierungskonditionen, die gewöhnlich unter dem Marktniveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten oder Krediten liegen. Zudem wird die Ausgabe von Instrumenten nach § 174 AktG am Kapitalmarkt oftmals als positives Signal für die Zuversicht der Gesellschaft, aber auch der Investoren, hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Aktienkurses gewertet. Gewinnschuldverschreibungen zeichnen sich beispielsweise dadurch aus, dass sie neben der bestimmten Geldforderung weitere Leistungen verbriefen, deren Berechnung anstelle einer fixen Verzinsung auf Basis des Unternehmensergebnisses (Bilanzgewinn, Jahresabschluss, Dividende) oder – soweit rechtlich zulässig – der Entwicklung des Aktienkurses der Aktien der Gesellschaft erfolgt. Gewinnschuldverschreibungen können auf verschiedenste Art ausgestaltet werden und bieten gegenüber Instrumenten mit Festverzinsung den Vorteil, dass das Risiko der Bedienung im Falle eines nicht ausreichenden Ergebnisses vermieden wird, was der Gesellschaft und damit den Aktionären zugutekommt. Die Rückzahlungsbedingen und die Laufzeit können dabei frei gestaltet werden, auch eine Vermischung mit Wandelschuldverschreibungen oder – soweit zulässig – Instrumenten mit Teilloptionscharakter ist denkbar. Dementsprechend bieten Gewinnschuldverschreibungen ebenfalls, je nach Ausgestaltung, attraktive Finanzierungsalternativen für die Gesellschaft. Genussrechte ermöglichen es der Gesellschaft, Elemente von Eigenkapital und Fremdkapital zu kombinieren, womit diese – je nach Ausgestaltung – auch als Eigen- oder Fremdkapital in der Bilanz ausgewiesen werden können. Zeichner von Genussrechten leisten eine Bareinlage und erhalten dabei eine jährliche Ausschüttung, deren Höhe zumeist von der ausgeschütteten Dividende abhängig ist. Es kann zudem eine Festverzinsung, ein Gewinnvorrecht wie bei Vorzugsaktien, eine Beteiligung am Liquidationserlös oder eine Verlustteilnahme vereinbart werden. Auch können Genussrechte ein Umtauschrecht bzw. –pflicht in Aktien der Gesellschaft vorsehen. Die Gesellschaft erhält bei entsprechender Gestaltung ein den Aktien vergleichbares Kapital, welches jedoch mangels dadurch eingeräumter Mitgliedschaftsrechte die Herrschaftsrechte der Aktionäre nicht beeinträchtigt und bei gewinnorientierter, nach oben begrenzter Bedienung auch keinen erheblichen Eingriff in die Vermögensrechte der Aktionäre darstellt.

Die genannten Instrumente iSd § 174 AktG stellen daher ein geeignetes Mittel dar, um das Ziel der Unterstützung der Sicherstellung der Finanzierungsbedürfnisse der Gesellschaft zu annehmbaren Finanzierungskonditionen zu erreichen. Der Direktausschluss sowie die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre bei Ausgabe der Instrumente auszuschließen, erweist sich als für das Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre förderlich und erforderlich. Der Vorteil für die Gesellschaft besteht insbesondere in der Ermöglichung einer beschleunigten und marktnahen Platzierung der Instrumente und einer damit

verbundenen Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos. Zudem können die Instrumente speziell für die Bedürfnisse hochspezialisierter, institutioneller Investoren ausgestaltet sein, jedoch nicht für breite Investorengruppen, sodass eine Platzierung iRv Bezugsrechten an bestehende Aktionäre scheitern könnte.

2. Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Um die Instrumente erfolgreich platzieren zu können, ist es zwingend erforderlich, den Vorstand zu ermächtigen, das gesetzliche Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft im Anlassfall auszuschließen. Die den Aktionären unter TOP 7 der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG beinhaltet daher auch (i) einen direkten Bezugsrechtsausschluss, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten erfolgt, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht oder eine Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 7 (Instrumente) und Tagesordnungspunkt 9 (genehmigtes Kapital 2026) insgesamt einen Nennbetrag/anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 399.794 bzw. eine Anzahl von 399.794 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen, sowie (ii) die Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Emission weiterer Instrumente, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht bzw. eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 Aktien gewähren, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Die genannten Instrumente werden üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf die jeweilige Finanzierungsform oder mehrere davon spezialisiert haben. Somit sind solche Instrumente für die Ausgabe an professionelle und institutionelle (oder andere besonders ausgewählte) Anleger, nicht aber an Kleinanleger per se geeignet, die der Gesellschaft typischerweise auch nicht als Finanzierungspartner für diese Instrumente zur Verfügung stehen. Einige der Instrumente sind – je nach Ausgestaltung des betreffenden Instruments – überhaupt nicht für Kleinanleger oder nicht-spezialisierte Investoren geeignet, da diese die Komplexität der Instrumente bei ihrer Anlageentscheidung möglicherweise nicht vollständig richtig oder überhaupt nicht einschätzen könnten und insbesondere die Risiken nicht zutreffend bewerten würden. Instrumente können hingegen bei diesen professionellen und institutionellen Investoren in der Regel sehr schnell und im Voraus platziert werden. Der Vorteil der Gesellschaft in einem solchen beschleunigten Verfahren liegt in einer marktnahen Platzierung und der Reduzierung von Markt- und Kursrisiken. Die Einhaltung der zweiwöchigen Bezugsfrist würde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung

oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nur wenige Investoren oder nur im Zusammenhang mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von derartigen Instrumenten auf dem internationalen Kapitalmarkt gängig, zweckmäßig und erforderlich. Die Praxis hat auch gezeigt, dass bei Emissionen von Instrumenten nach § 174 AktG mit Bezugsrechtsausschluss erheblich bessere Konditionen erreicht werden können, weil durch die sofortige Platzierung preiswirksame Risiken zu Lasten der Gesellschaft aus einer geänderten Marktsituation typischerweise vermieden werden können. Im Übrigen soll der Vorstand im Fall der Emission von Instrumenten nach § 174 AktG auch in der Lage sein, bei Eintritt bestimmter Ereignisse rasch zu agieren und diese in beliebigen Tranchen zu begeben. Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Instrumenten auf einmal oder in Tranchen verpflichten und damit eine alternative, allenfalls auch nach Bedarf flexibel in Tranchen ausnutzbare, Finanzierungslinie sicherstellen. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren entsteht in der Regel eine höhere Transaktionssicherheit sowie verbessert sich der für die Gesellschaft umsetzbare Preis der Finanzinstrumente. Auch aus strategischen Überlegungen und angesichts der in Folge des Sanierungsverfahrens nach wie vor angespannten Finanzierungssituation kann es für die Gesellschaft wesentlich sein, einen Investor, welcher durch seine Kompetenz und/oder sein Investitionskapital neues Vertrauen in die Gesellschaft und ihren Fortbestand erzeugen kann oder aber die Marktstellung der Gesellschaft verfestigt und stärkt, als Investor für Instrumente der Gesellschaft und – damit verbunden – potentiell auch für Aktien der Gesellschaft zu gewinnen. Hinzu kommt, dass ein Bezugsrechtsangebot für die Instrumente ein öffentliches Angebot von Wertpapieren darstellen würde, was die vorherige Erstellung und Billigung eines Wertpapierprospekts durch die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich machen würde. Die Einhaltung dieser Regularien würde für die Gesellschaft einen erheblichen weiteren Zeit- und Kostenaufwand bedeuten und neben der zweiwöchigen Bezugsfrist eine zusätzliche mehrwöchige wesentliche Verzögerung der Platzierung zur Folge haben. Zudem sind, wie erwähnt, die Instrumente – je nach Ausgestaltung des betreffenden Instruments – möglicherweise aufgrund ihrer Komplexität überhaupt nicht für Kleinanleger oder nicht-spezialisierte Investoren geeignet, sodass auch kein prospektpflichtiges Angebot dieser Instrumente aufgrund eines gebilligten Prospekts durchgeführt werden könnte. Daher können nur durch den Ausschluss des Bezugsrechts und damit der Vermeidung einer zeitaufwändigen Abwicklung des Bezugsrechts die mit der Ausgabe von Instrumenten verfolgten Ziele erreicht und Risiken vermieden werden. Durch die zusätzlich Ermächtigung des

Vorstands, anstelle der Nutzung des Direktausschlusses oder zusätzlich zur Emission unter Direktausschluss (oder in Kombination dieser Mechaniken) auch weitere Instrumente auf Basis einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auszunutzen, besteht zudem eine noch größere Flexibilität der Kapitalzufuhr für die Gesellschaft; im Fall der Ausgabe von Instrumenten auf Basis der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wäre zwei Wochen vor dem Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses ein Bericht des Vorstands zum beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss zu veröffentlichen.

Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten erfolgt, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht oder eine Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 7 (Instrumente) und Tagesordnungspunkt 9 (genehmigtes Kapital 2026) insgesamt einen Nennbetrag/anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 399.794 bzw. eine Anzahl von 399.794 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen, hat den Vorteil, dass es im Fall einer Ausnützung der Ermächtigung zur Ausgabe von Instrumenten in diesem Rahmen keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts zum Bezugsrechtsausschluss mehr bedarf. Ein Direktausschluss des Bezugsrechts ermöglicht es der Gesellschaft, solche Instrumente auszugeben und Finanzierungsmaßnahmen zu treffen, ohne dass es zu einem Zeitverlust kommt.

Bei der Ausnutzung der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, muss der Vorstand einen weiteren Bericht zumindest zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Ausgabe solcher Instrumente veröffentlichen. Dies kann im Vergleich zum Direktausschluss den Emissionsprozess deutlich verlangsamen, den Aktienkurs während dieser zwei Wochen erheblichen Risiken von Kursverlusten (und somit eines möglichen Scheiterns der Platzierung der Instrumente) aussetzen und die generell bereits dargelegten Ziele der Gesellschaft unter Umständen nicht oder nicht vollständig erreichbar machen. Durch diese zusätzlich Ermächtigung des Vorstands, anstelle der Nutzung des Direktausschlusses oder zusätzlich zur Emission unter Direktausschluss (oder in Kombination dieser Mechaniken) auch weitere Instrumente, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht bzw. eine Bezugs-, Umtausch- oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 Aktien vorsehen, auf Basis einer Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, besteht zudem eine noch größere Flexibilität für die Gesellschaft bei der Sicherstellung von Finanzierungsquellen; diesfalls wäre zwei Wochen vor dem Zustandekommen des

Aufsichtsratsbeschlusses ein Bericht des Vorstands zum beabsichtigten Bezugsrechtsausschluss zu veröffentlichen. Der Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im genannten Umfang und die zusätzliche Ermächtigung zum Ausschluss sind in diesem Zusammenhang daher im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt und erforderlich.

3. Verhältnismäßigkeit

Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Instrumenten erfolgt, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht oder eine Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 7 (Instrumente) und Tagesordnungspunkt 9 (genehmigtes Kapital 2026) insgesamt einen Nennbetrag/anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 399.794 bzw. eine Anzahl von 399.794 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen, und die darüber hinausgehende Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von weiteren Instrumenten, die ein Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrecht oder eine Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungspflicht auf insgesamt bis zu 199.897 Aktien gewähren, sind jeweils auch verhältnismäßig. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts wäre es der Gesellschaft nicht möglich, eine Stärkung ihrer Finanzierungsoptionen zur Sicherstellung ihrer Liquidität sowie den Zugang zu flexiblen, alternativen Finanzierungsmöglichkeiten sicherzustellen und eine Senkung der Finanzierungskosten im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre in einem annehmbaren Umfang zu erreichen. Wie erwähnt ist die Gesellschaft derzeit nicht oder zumindest nicht zu annehmbaren Finanzierungskonditionen in der Lage, Fremdkapital über neue klassische Bankfinanzierungen oder herkömmliche Anleihen aufzunehmen. Eine Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ausgabe von Instrumenten ist nicht zu erwarten. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einem Direktausschluss des Bezugsrechts bei Ausgabe von neuen Aktien zur Bedienung von Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrechten oder Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungspflichten aus den Instrumenten nicht zu befürchten. Die Grenze von 399.794 auszugebenden Aktien umfasst nicht nur die Ausgabe von Finanzinstrumenten, sondern auch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital auf Basis des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts gemäß der zu TOP 9 der 9. ordentlichen Hauptversammlung zu beschließenden Ermächtigung und ist somit als absolute Obergrenze für den Direktausschluss von Bezugsrechten zu verstehen; daneben bestehen jeweils noch die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss. Auch haben die Aktionäre darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Zudem

werden sich bei Instrumenten mit Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten der Ausgabebetrag, der Wandlungspreis sowie das sich daraus ergebende Wandlungsverhältnis am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft und/oder dem Unternehmenswert orientieren. Dadurch kann eine nicht-marktkonforme Verwässerung der Aktionäre vermieden werden. Im Gegensatz dazu sind bei marktgerechter Bewertung der Instrumente und deren Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft auch im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Je nach Art des Instruments kann dies etwa durch eine Festlegung des für eine allfällige Wandlung maßgeblichen Referenzwertes, der sich am Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Instrumente orientieren, erreicht werden, soweit die Bedingungen und das jeweilige Angebot eines Instruments dies zulassen. Außerdem geht die Gesellschaft davon aus, dass keine oder wenn dann nur wenige Aktionäre der Gesellschaft wegen der komplexen und für die Anleger teilweise enorm risikobehafteten Ausgestaltung von Instrumenten von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen würden. Aus diesem Grund ist auch der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von vergleichbaren Finanzinstrumenten auf dem internationalen Kapitalmarkt üblich.

Die Erhöhung der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Sicherstellung der Liquidität und des sonstigen Kapitalbedarfs der Gesellschaft durch die Begebung von Instrumenten unter Bezugsrechtsausschluss wird allen Aktionären zugutekommen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der durch den Bezugsrechtsausschluss erzielte Vorteil den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre überwiegt.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Instrumenten sieht zudem eine Beschränkung des verhältnismäßigen Beteiligungsverlustes wie folgt vor: Eine Ausgabe der Instrumente nach der Ermächtigung zu TOP 7 der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 soll nur erfolgen, wenn die Summe aus (i) neuen Aktien, auf die Bezugs-, Umtausch- und/oder Wandlungsrechte mit solchen Instrumenten gemäß der Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 eingeräumt werden, (ii) neuen Aktien, die gemäß dem zu TOP 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 zu schaffenden Bedingten Kapital 2026 zur Bedienung von Aktienoptionen, welche Arbeitnehmer, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft gemäß dem Stock Option Plan 2026 eingeräumt werden, unterlegt werden sowie (iii) aus dem zu TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 zu beschließenden genehmigten Kapital auszugebenden Aktien den Betrag von 999.489 Stück Aktien nicht überschreitet (siehe Beschlusspunkt c) zu Tagesordnungspunkt 8). Damit soll eine Verwässerung des Anteilsbesitzes von Aktionären über die Höhe gemäß dem zu TOP 9 der ordentlichen

Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 zu beschließenden Genehmigten Kapital 2026 hinaus vermieden werden.

4. Ausgabebetrag und Bezugs-, Umtausch- bzw Wandlungskurs

Bei Ausgabe der Instrumente wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkte, Bezugs-, Umtausch- bzw Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Bezugs-, Umtausch- bzw Wandlungspreis und -bedingungen festlegen. Die Bezugs-, Umtausch- bzw Wandlungsrechte und/oder -pflichten können durch bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß TOP 8 der 9. ordentlichen Hauptversammlung vom 11. Juni 2026 neu zu schaffende bedingte Kapital, eigene Aktien, oder sonstigen zulässigen Formen (auch genehmigtes Kapital) oder einer Kombination erfüllt werden. Der Preis der Instrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses und/oder Unternehmenswerts der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

5. Zusammenfassende Interessenabwägung

Der vorgeschlagene Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Instrumenten erfolgt, und die vorgeschlagene Möglichkeit eines darüber hinausgehenden Ausschlusses des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich Sicherstellung ihrer Liquidität und der Aufnahme von Finanzierungen für ihre Geschäftstätigkeit sowie der mit den Instrumenten erhöhten Verfügbarkeit an Finanzierungsoptionen, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, sachlich gerechtfertigt. Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die Zufuhr von Fremd- oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Instrumente im Sinne von § 174 AktG zeit- und kostenintensivere Kapitalmaßnahmen (sofern diese überhaupt derzeit durchführbar wären) ersetzt, annehmbare Finanzierungsbedingungen bieten würden und damit eine Möglichkeit bereitstellt, zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre die Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft mitabzudecken. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren und entsprechende Investoren anzusprechen. Schließlich wird ein Ausgabepreis angestrebt, bei dem eine wertmäßige Verwässerung der bestehenden Aktionäre vermieden wird. Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung der Instrumente unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust

der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den allfälligen Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt: Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, Instrumente gemäß § 174 AktG, die dem Direktausschluss des Bezugsrechts unterliegen sowie von weiteren Instrumenten unter der Ausnützung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts (oder einer Kombination dieser Mechaniken) zu begeben, im konkreten Fall erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist und daher den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Korneuburg, im Mai 2026

Der Vorstand